

BGer 1C_403/2018 vom 24. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_403_2018

FR: TF 1C_403/2018 du 24 août 2018

IT: TF 1C_403/2018 del 24 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG reichte am 11. Mai 2018 eine Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug ein. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018 teilte der Regierungsrat der A. _____ AG mit, dass die Beschwerde unbeachtlich sei und als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen werde. Dieser werde jedoch keine Folge gegeben. Dagegen reichte die A. _____ AG am 30. Mai 2018 eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug ein. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass die weitschweifige Eingabe weitgehend unverständlich sei. Der Regierungsrat sei daher offensichtlich zu Recht auf die Eingabe nicht als Verwaltungs- oder Wahlbeschwerde eingetreten. Diesbezüglich sei die Beschwerde abzuweisen. Gegen den Entscheid, einer Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu geben, bestehe keine Beschwerdemöglichkeit.

E. 2

Die A. _____ AG führt mit Eingabe vom 17. August 2018 (Postaufgabe 21. August 2018) Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit ihren weitschweifigen und nicht sachbezogenen Ausführungen überhaupt nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander. Mit ihren kaum verständlichen Ausführungen vermag sie nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst

ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.